

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

13. Juni 2018

Nr. 24 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
81/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Versagung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg	2 - 3
82/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung des Betriebes zweier Windenergieanlagen in Lichtenau	4
83/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über einen neuen Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Wewer	5
84/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney, Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	6 - 8
85/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Ablehnung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg	9 -10
86/2018	Öffentliche Bekanntmachung über die erweiterte Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 18.06.2018	11

81/2018

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40787-16-600

Immissionsschutz:

Windpark Meerhof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg
Versagung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 33181 Bad
Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 35, Flurstücke 8, 10, 12, 25, 26 und 27

Versagung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit §10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Meerhof GmbH mit Bescheid vom 30.05.2018 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 206,93 m bzw. 198,00 m versagt wurde. Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Gegen diese Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

13. Juni 2018

Nr. 24 / S. 3

Der Ablehnungsbescheid und seine Begründung mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 14.06.2018 bis einschließlich dem 28.06.2018 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevener Str. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

82/2018

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41026-18-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)

für die wesentliche Änderung des Betriebes zweier Windenergieanlagen zur Nachtzeit als Teil einer
Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als
20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstück 43 sowie Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstücke 7 und 8 eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes zweier Windkraftanlagen. Gegenstand der Änderung ist die Leistungserhöhung nachts von 1.000 kW auf 1.900 kW bzw. von 0 auf 400 kW.

Die v.g. Anlagen sind Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlagen keine Wohnhäuser befinden, also keine Auswirkungen durch Lärm auf Menschen möglich sind. Ferner wurden in den ursprünglichen Genehmigungen für diese Anlagen bereits umfassende Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse festgelegt, so dass es auch durch den erstmaligen Nachtbetrieb einer der beiden Anlagen nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf Fledermäuse kommen kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

13. Juni 2018

Nr. 24 / S. 5

83/2018

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40718-17-600 (V)
66.3/41660-17-600

Immissionsschutz

Bekanntgabe eines neuen Erörterungstermins, TurboWind Energie GmbH
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-141
in Paderborn – Wewer

Gem. § 17 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG wird hiermit ein neuer Erörterungstermin für die o. g. Verfahren bekannt gemacht. Der Termin zur mündlichen Erörterung der in den o. g. Verfahren erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde auf den 11.07.2018 ab 09.30 Uhr festgelegt. Der Erörterungstermin findet im Raum C.00.16 der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn statt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

84/2018

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42765-17-600

Immissionsschutz

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney

Die Planungsgemeinschaft Windenergie an der B64/Altenbeken GmbH, Wienackerstr. 25, 33184 Altenbeken beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Siemens SWT DD 142 in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 132.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

- Siemens SWT DD 142
- Leistung 3.900 kW
- Nabenhöhe 165,0 m
- Rotordurchmesser 142,0 m
- Gesamthöhe 236,0 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben wurde eine Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, insbesondere mit Blick auf die Kriterien 1.5 (Belästigungen), 1.7 (Risiken für die menschliche Gesundheit) und 2.2 (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Landschaft) der Anlage 3 zum UVPG. Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Antragstellerin hat einen entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Gutachten zu Risiken durch Eisfall/-wurf, Brandschutzkonzept, Typenprüfung) liegt in der Zeit vom

20.06.2018 bis einschließlich 19.07.2018

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn und der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Raum E 7, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp.nrw.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und auf FFH-Gebiete dem Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten, optische Auswirkungen auf benachbarte Wohnhäuser im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 20.08.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **28.08.2018 ab 9.30 Uhr** anberaumt. An diesem Termin wird ein weiteres Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Buke erörtert.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragsteller/innen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

13. Juni 2018

Nr. 24 / S. 8

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasman

85/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41383-16-600

Immissionsschutz

Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn
Versagung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 33181 Bad
Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 34, Flurstück 5 und Flur 33, Flurstücke 104 und 129

Versagung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit §10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 08.06.2018 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 206,93 m bzw. 179,38 m versagt wurde. Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Gegen diese Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

13. Juni 2018

Nr. 24 / S. 10

Der Ablehnungsbescheid und seine Begründung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 14.06.2018 bis einschließlich dem 28.06.2018 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevener Str. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/ amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

85/2018

T A G E S O R D N U N G

E r w e i t e r u n g

**für die Sitzung des Kreistages am 18.06.2018, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Gebäude A,
großer Sitzungssaal A.01.09**

(27. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

A. Öffentlicher Teil

- 0.** Einführung und Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes;
hier: Kreistagsabgeordneter Karl-Heinz Tegethoff

- 15.2.2** Anfrage der Kreistagsfraktion FBI Freie Wähler
betr. Personalbericht 2017

16.0989